

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0104-II/B/5/2018

Wien, 14.1.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2285/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker u.a.** wie folgt:

**Frage 1:**

Da das diesbezügliche Verfahren noch anhängig ist, bleibt der Ausgang abzuwarten. Erst dann können Schlüsse für künftige Pensionsanpassungen gezogen werden.

**Frage 2:**

Die Auswertung aus den Krankenversicherungsdaten im Sinne des § 73a ASVG ergibt für das Jahr 2017 168.818 Fälle mit Wohnsitz im Inland, an die neben der österreichischen Pensionsleistung eine ausländische Renten- bzw. Pensionsleistung ausbezahlt wurde.

**Frage 3:**

Die Auswertung aus den Krankenversicherungsdaten im Sinne des § 73a ASVG ergibt für das Jahr 2017 3.607 Fälle mit Wohnsitz im Ausland, an die neben der österreichischen Pensionsleistung eine ausländische Renten- bzw. Pensionsleistung ausbezahlt wurde.

**Frage 3a:**

Bei der Pensionsanpassung spielt eine Pensionsleistung aus dem Ausland keine Rolle. Es werden nur Leistungen österreichischer Pensionsversicherungsträger zur Ermittlung des Erhöhungsprozentsatzes herangezogen und mit dem Erhöhungsprozentsatz angepasst.

**Fragen 4a und 4b:**

Da nur Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt werden, bleiben Landes- und Bundesleistungen, die an die Stelle einer gesetzlichen Pensionsleistung treten, im Gesamtpensionseinkommen unberücksichtigt.

**Frage 4c:**

Ja.

**Frage 5:**

Nein.

**Fragen 6a und 6b:**

Die Pensionsanpassung nach geltender österreichischer Rechtslage wird – unabhängig vom Wohnsitz der Pensionsbezieher – nur für österreichische Pensionen gewährt. Ausländische Pensionen unterliegen einer möglichen Pensionsanpassung des jeweiligen Auslands. Für die Erhöhung der österreichischen Pensionen werden ausländische Pensionen zur Ermittlung des Gesamtpensionseinkommens nicht herangezogen.

**Fragen 7a und 7b:**

Informationsquellen sind Meldungen und Auskünfte der betroffenen Personen (Pensionisten) sowie Mitteilungen der ausländischen (vertragsstaatlichen) Versicherungsträger (Verbindungsstellen). Zudem wird mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz jährlich ein elektronischer Datenaustausch durchgeführt. Die Höhe von Renten aus Deutschland können im Einzelfall auch elektronisch abgefragt werden. Von den Vertragsstaaten werden bei Gewährung von Renten oder Pensionen Beginn und Höhe der Leistung anderen Vertragsstaaten mitgeteilt.

**Frage 8:**

Nein.

**Frage 9:**

Die Pensions-Auslandsanweisungen zwischen 2014 und 2017 können den Tabellen entnommen werden.

**Frage 9a:**

Personen	2014	2015	2016	2017
PVA und VAEB	254.933	255.401	255.399	255.499
SVA	6.369	7.323	8.585	10.071
SVB	1.008	1.017	1.009	1.004

**Frage 9b:**

Kosten in €	2014	2015	2016	2017
PVA und VAEB	703.780.680	729.425.256	747.808.272	769.562.988
SVA	25.144.812	27.329.436	29.875.800	32.871.744
SVB	3.640.896	3.673.404	3.729.264	3.746.928

**Frage 10:**

Die Daten können der anliegenden Tabelle entnommen werden.

**Frage 11:**

Da ausländische Pensionen nicht zur Ermittlung des Gesamtpensionseinkommens herangezogen werden, ergibt sich kein Unterschied, ob eine ausländische Leistung aus einem EU-/EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder aus einem Staat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, bezogen wird.

**Frage 12:**

Die aktuellsten Zahlen sind für Oktober 2018 verfügbar. In diesem Monat hatten 267.627 Personen ihren Wohnsitz im Ausland und erhielten eine Pensions-Auslandsanweisung.

Die Aufteilung dieser 267.627 Personen auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger sowie auf die die Höhe der Gesamtpension in der gesetzlichen Pensionsversicherung (bis 1.115 €, 1.115 € bis 1.500 €, mehr als 1.500 €) kann der Tabelle entnommen werden.

Zahl der Pensionsbezieher mit Wohnort im Ausland - Oktober 2018					
Gesamtpension in der gesetzlichen PV	Pensionsversicherungsanstalt	VA für Eisenbahnen und Bergbau	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
bis 1.115 €	241.888	3.253	10.918	909	256.968
über 1.115 € bis 1.500 €	5.783	100	253	33	6.169
über 1.500 €	3.970	70	405	45	4.490
gesamt	251.641	3.423	11.576	987	267.627

**Frage 13:**

Informationen über Renten im Sinne des § 73a ASVG sind nur jeweils im Dezember verfügbar. In der Tabelle werden die Pensionsbezieher des Monats Dezember 2017 ausgewiesen.

Zahl der Pensionsbezieher mit Wohnort im Ausland und §73a Dezember 2017					
Gesamtpension in der gesetzlichen PV	Pensionsversicherungsanstalt	VA für Eisenbahnen und Bergbau	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
bis 1.115 €	1.754	85	1.454	10	3.303
über 1.115 € bis 1.500 €	174	5	18	1	198
über 1.500 €	75	3	27	1	106
gesamt	2.003	93	1.499	12	3.607

**Frage 14:**

Derzeit kann noch nicht genau errechnet werden, wie viele Personen eine Pensionserhöhung von über 2% erhalten werden. Die Zahl der Betroffenen ergibt sich näherungsweise aus der Zahl der Pensionsbezieher im Oktober 2018. Im Pensionsstand Oktober 2018 sind auch Personen enthalten, die im November oder Dezember 2018 aus dem Pensionsstand

ausscheiden werden sowie Pensionen, deren Stichtag im Jahr 2018 liegt. Diese werden im Jänner 2019 nicht angepasst (ausgenommen Hinterbliebenenpensionen, wenn der Pensionsstichtag der/des Verstorbenen und der Hinterbliebenenleistungen nicht im selben Kalenderjahr ist).

Im Oktober 2018 erhielten 2.107.114 Personen eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Davon hatten 1.309.439 Personen eine Gesamtpensionshöhe von bis zu 1.500 €.

#### Frage 14a:

Von den 1.309.439 Personen, deren Gesamtpension in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Oktober 2018 bis zu 1.500 € betrug, erhielten 1.107.786 Personen keine Ausgleichszulage. Die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger kann der Tabelle entnommen werden.

	Zahl der Bezieher im Oktober 2018	Zahl der Bezieher, die Pension bis 1.500 € bekommen (Oktober 2018)	davon erhalten im Oktober 2018 keine AZ	davon abziehen wären die, die im Jahr 2018 Neuzuerkennungen waren (keine Anpassung) - zusätzlich gibt es im November und Dezember noch Pensionsabgänge - noch nicht bekannt	Anteil an der Zahl der Bezieher mit Pension bis 1.500 €
Pensionsversicherungsanstalt	1.767.396	1.084.213	930.833		85,9%
VA für Eisenbahnen und Bergbau	30.791	15.227	13.344		87,6%
SVA gew. Wirtschaft	159.526	83.988	70.932		84,5%
SVA Bauern	149.401	126.011	92.677		73,5%
<b>gesamt</b>	<b>2.107.114</b>	<b>1.309.439</b>	<b>1.107.786</b>		<b>84,6%</b>

#### Frage 14b:

Von den 1.309.439 Personen, deren Gesamtpension in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Oktober 2018 bis zu 1.500 € betrug, hatten 263.137 Personen ihren Wohnsitz im Ausland. Die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger kann der Tabelle entnommen werden.

	Zahl der Bezieher im Oktober 2018	Zahl der Bezieher, die Pension bis 1.500 € bekommen (Oktober 2018)	davon mit Wohnsitz im Ausland (Oktober 2018)	davon abziehen wären die, die im Jahr 2018 Neuzuerkennungen waren (keine Anpassung) - zusätzlich gibt es im November und Dezember noch Pensionsabgänge - noch nicht bekannt	Anteil an der Zahl der Bezieher mit Pension bis 1.500 €
Pensionsversicherungsanstalt	1.767.396	1.084.213	247.671		22,8%
VA für Eisenbahnen und Bergbau	30.791	15.227	3.353		22,0%
SVA gew. Wirtschaft	159.526	83.988	11.171		13,3%
SVA Bauern	149.401	126.011	942		0,7%
<b>gesamt</b>	<b>2.107.114</b>	<b>1.309.439</b>	<b>263.137</b>		<b>20,1%</b>

### Frage 15a:

Der Anspruch auf eine ausländische Leistung wird bei der Antragsstellung auf eine österreichische Pension (aufgrund der Angaben des Antragstellers) im Zuge der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen geprüft. Anspruchsberechtigte Personen sind im Rahmen ihrer Melde- und Auskunftspflichten verpflichtet, die für den Leistungsbezug oder sonstige Belange (z.B. für Krankenversicherungsbeiträge) maßgebenden Umstände bekannt zu geben (siehe § 40 ASVG, § 298 ASVG bzw. entsprechende Bestimmungen in den Sondergesetzen).

Außerdem besteht in allen zwischenstaatlichen Abkommen eine wechselseitige Informationsverpflichtung. Ein elektronischer Datenaustausch erfolgt mit Deutschland (jährlich) und der Schweiz (alle zwei Jahre). Die Zeitintervalle werden von den jeweiligen Renten(Pensions)-erhöhungszeitpunkten bestimmt.

Bei Pensionisten, die einen Krankenversicherungsschutz in Österreich und einen laufenden Bezug einer ausländischen Rente/Pension im Sinne des § 73a ASVG haben, erfolgt die Überprüfung im Zwei-Jahres Rhythmus.

Bei Beziehern einer Ausgleichszulage erfolgt eine Überprüfung alle drei Jahre. Bestehen jedoch begründete Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Überprüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen (vgl. § 298 Abs. 2 ASVG).

### Frage 15b:

Ausländische Renten, die nicht unter die Bestimmung des § 73a ASVG fallen, sind nur für eine allfällige Ausgleichszulage relevant. Eine Überprüfung erfolgt daher im Rahmen der Erhebungen und Prüfungen zur Ausgleichszulage.

**Frage 16:**

Die Antworten zu den Fragen 15a und 15b gelten sinngemäß.

Beilage: Tabellen zu Frage 10.pdf

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

